

Dieser derStandard.at – Steuertipp wurde zur Verfügung gestellt von:

## So steuern Sie Ihr Firmenauto steueroptimal

### Steuertipps für Firmenautos

Die Autofahrer bezeichnen sich gerne als die Melkkühe der Nation. Jüngsten Gerüchten zufolge, denkt die Regierung schon wieder über eine Erhöhung der Mineralölsteuer nach. Betrachtet man die steuerlichen Bestimmungen rund um das Auto, stellt man fest, dass seit 25 Jahren ständig die steuerlichen Absetzmöglichkeiten eingeschränkt werden. Lediglich der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in jüngster Zeit den Finanzminister gezwungen, einige Bestimmungen wieder rückgängig zu machen.

Hier finden Sie Tipps, wie Sie trotz des Steuerdschungels rund ums Auto Ihre Firmenautos steuerlich optimal absetzen.

### Das lange Leben der „Fiskal-LKWs“

Unternehmer erhalten im Regelfall die Umsatzsteuer, die sie bei Investitionen und Spesen bezahlen, als Vorsteuer vom Finanzamt wieder zurück. Für große Brummer, wie Lastkraftwagen und Autobusse steht daher der Vorsteuerabzug selbstverständlich zu. Für den Kauf und den Betrieb von **PKWs und Kombis** ist die **Vorsteuerrückerstattung** jedoch schon seit dem Jahr 1978 ausgeschlossen. Ausnahmen davon gibt es lediglich für Taxis, Hotelwagen, Fahrschulautos, Vorführautos sowie PKWs und Kombis, die zur Vermietung (Leasing) oder zum Weiterverkauf (Autohändler!) bestimmt sind. Wer nun meint, man könnte an Hand der kraftfahrrechtlichen oder zolltariflichen (entscheidet, ob Normverbrauchsabgabe – NOVA anfällt) Einordnung leicht feststellen, ob es bei einem Auto um einen LKW oder PKW bzw Kombi handelt und damit der Vorsteuerabzug zusteht oder nicht, irrt gewaltig. Im Steuerrecht wird nämlich die Beurteilung, ob ein PKW oder Kombi vorliegt, aus wirtschaftlicher Sicht getroffen. Und dass sich diese oft ändert, zeigt die nachstehende Tabelle:

|  | Vorsteuerabzug möglich |           |               |             |
|--|------------------------|-----------|---------------|-------------|
|  | ab 1.1.78              | ab 1.1.81 | ab 15.2.96    | NOVA        |
| PKW und Kombi  | nein                   | nein      | nein          | ja          |
| Nachträglich zu einem Fiskal-LKW<br>umgebaute PKWs und Kombis                              | ja                     | nein      | nein          | ja          |
| <b>Klein-Lastkraftwagen</b>  | <b>ja</b>              | <b>ja</b> | <b>nein*)</b> | <i>nein</i> |
| Kasten- und Pritschenwagen   | ja                     | ja        | ja            | <i>nein</i> |
| <b>Kleinbusse für mindestens 7 Personen<br/>(inklusive Lenker) – ohne Laderaum</b>         | <b>ja</b>              | <b>ja</b> | <b>nein*)</b> | ja          |
| Klein-Autobusse für mindestens 7 Personen<br>(inklusive Lenker) und mit md 500 mm Laderaum | ja                     | ja        | ja            | ja          |
| Klein-Autobusse für mindestens 9 Personen  |                        |           |               |             |

(inklusive Lenker)

ja

ja

ja

ja

\*) vom EuGH-Urteil erfasste Fahrzeuge

Diesem Verwirrspiel hat vor kurzem der Europäische Gerichtshof (EuGH) zumindest teilweise ein Ende bereitet und die mit dem Sparpaket 1996 verfügten Einschränkungen bei den vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse und Kleinlastkraftwagen als EU-widrig eingestuft und damit für rechtlich ungültig erklärt. Damit ist für den Vorsteuerabzug wieder die bis 14.2.1996 gültige Rechtslage in Kraft, dh für Klein-Lastkraftwagen und bestimmte Kleinbusse kann der Vorsteuerabzug wieder geltend gemacht werden.

### **Für welche Autos kann jetzt wieder der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden?**

Vom Finanzministerium wurde sehr rasch eine Liste jener Kleinbusse veröffentlicht, die auf Grund des EuGH-Urteils wieder zum Vorsteuerabzug berechtigen.

*Eigener Kasten:*

**Kleinbusse** (Fahrzeugtypen, die als Neufahrzeuge nicht mehr erhältlich sind, sind kursiv gedruckt), die nach dem EuGH-Urteil wieder zum Vorsteuerabzug berechtigen:

- *Chevrolet Astro Van*
- *Chevrolet Sport Van*
- Chevrolet Trans Sport
- *Chrysler Ram Van*
- Chrysler Voyager
- Chrysler Grand Voyager
- *Citroen C 25*
- Citroen Evasion
- Citroen Jumper
- Citroen Jumpy
- Fiat Ducato
- Fiat Scudo
- Fiat Ulysse
- *Ford Aerostar*
- Ford Galaxy
- Ford Mercury Villager
- Ford Tourneo
- Ford Transit
- *GMC/Savanna*
- *Honda Shuttle*
- Hyundai H-100
- Hyundai Starex
- Hyundai Trajet
- *Isuzu WFR, WFS 53 und Midi*
- Iveco Daily
- KIA Carnival Super Station (ST)
- Lancia Z
- Mazda E2000
- Mazda E2200
- Mazda MPV
- Mercedes Sprinter
- Mercedes Vito
- Mercedes V-Klasse
- *Mercedes 207, 208, 209, 210, 307, 309, 310 und MB 100*
- Mitsubishi L 300
- Mitsubishi L 400
- Mitsubishi Space Gear
- *Nissan Serena C23*
- *Nissan Urvan*
- *Nissan Vanette*
- Nissan Vanette Cargo
- Opel Movano
- *Opel Sintra*
- Opel Vivaro
- Peugeot Boxer
- Peugeot Expert
- *Peugeot J5/J9/J7*
- Peugeot 806
- *Pontiac TransSport*
- Renault Espace
- Renault Grand Espace
- Renault Master
- Renault Trafic
- Seat Alhambra
- Toyota Hi Ace
- *Toyota Lite Ace*
- Toyota Previa
- VW Caravelle
- VW LT
- VW Sharan
- VW Transporter, TransVan, Combi CL
- VW Type 70

Für die ebenfalls vom EuGH-Urteil erfassten Kleinlastkraftwagen existiert noch keine neue amtliche Liste.

Wer aber nun gehofft hat, dass mit diesem EuGH-Urteil auch die ertragsteuerliche Diskriminierung dieser Autos (wie dies bei den Kasten- und Pritschenwagen bzw Klein-Autobussen der Fall ist) aufgehoben wird, wurde bitter enttäuscht. In einem am 16. April 2002 veröffentlichten Erlass hat der Finanzminister nämlich genau das Gegenteil verkündet. Lapidare Begründung: Das EuGH-Urteil bezieht sich nur auf die Umsatzsteuer und hat daher keinen Einfluss auf die ertragsteuerliche Behandlung.

Eine komplette Übersicht, der derzeit von der Finanzverwaltung als vorsteuerabzugsberechtigt anerkannte Kasten- und Pritschenwagen bzw Klein-Autobusse und Kleinbusse finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter [www.bmf.gv.at/Steuern/Umsatzsteuer/Informationen/kfzliste.htm](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Umsatzsteuer/Informationen/kfzliste.htm).

### **Mindest-Abschreibungsdauer acht Jahre für PKW und Kombi**

Alle PKWs und Kombis dürfen seit 1996 nur mehr auf eine **Mindest-Abschreibungsdauer von acht Jahren** von der Steuer abgesetzt werden. Da bei einer achtjährigen Abschreibungsdauer der Restbuchwert (= Kaufpreis abzüglich bisherige Abschreibungen) in den ersten fünf Jahren meist wesentlich höher sein wird, als der Gebrauchtwagenwert, kommt es bei der Veräußerung des Autos im Regelfall zu einem (buchmäßigen) Verlust, der sofort steuermindernd geltend gemacht werden kann.

#### Beispiel:

Bei einer achtjährigen Abschreibungsdauer beträgt der Restbuchwert bei Anschaffungskosten von 32.000 Euro nach drei Jahren noch 20.000 Euro. Wenn der Gebrauchtwagen nach drei Jahren aber nur mehr um zB 15.000 Euro verkauft werden kann, so ergibt sich ein Veräußerungsverlust von 5.000 Euro (= Restbuchwert von 20.000 Euro abzüglich Verkaufserlös von 15.000 Euro), der steuerlich sofort abgesetzt werden kann.

### **Standard-Tipp: Das Auto-Karussell**

Gewiefte Steuerminimierer merken schon, wohin der Hase läuft:

- Unternehmer, die ihre Autos relativ kurzfristig (etwa schon nach zwei oder drei Jahren) austauschen, sind steuerlich besser dran als jene, die ihre Autos etwa die vollen acht Jahre fahren. Sie können über die Abschreibung des Veräußerungsverlustes die Investitionskosten rascher von der Steuer absetzen.
- Wer seinen PKW oder Kombi noch im Dezember verkauft, kann den Verlust noch im laufenden Jahr zur Gänze absetzen. Wird erst ein Monat später im Jänner verkauft, wird der Verlust erst ein Jahr später steuerwirksam.
- „Autokarussell“: Zwei Unternehmer vereinbaren, jeweils die gleichen Autos zu kaufen. Nach beispielsweise drei Jahren verkaufen sie sich die Autos gegenseitig um einen Verkehrswert, der realistischerweise deutlich unter dem Buchwert liegen wird. Den dabei ent-

stehenden Veräußerungsverlust (im obigen Beispiel immerhin 5.000 Euro pro Auto) kann jeder zusätzlich von der Steuer absetzen. Die Gebrauchtautos sind dann auf fünf Jahre (acht Jahre abzüglich der bisherigen Nutzung von drei Jahren) abzuschreiben. Auch wenn der Fiskus mit Missbrauch droht, könnte sich der Versuch lohnen. Damit man aber nicht nach drei Jahren ein gepflegtes Firmenauto gegen ein rostiges Vehikel eintauschen muss, sollte man sich seinen „Karussell-Partner“ sorgfältig aussuchen!

### **Mehr Absetzen durch achtjährige Nutzungsdauer?**

Noch ein kleiner Trost für Selbständige und Unternehmer, die ihre Firmenautos auch privat nutzen und daher von den steuerlich absetzbaren Autokosten einen Privatanteil ausscheiden müssen: Durch die geringeren Abschreibungen wird auch der Privatanteil von den Investitionskosten geringer. Und aus dem Veräußerungsverlust, der sich dann beim Verkauf des alten Autos ergibt, ist kein Privatanteil auszuschneiden! Im Endeffekt kann man daher in diesem Fall insgesamt steuerlich sogar mehr absetzen, als bei der wirtschaftlich richtigeren kürzeren Nutzungsdauer!

#### Beispiel:

Der oben erwähnte 32.000 Euro-PKW wird zu 30 % privat genutzt.

Nach der früher geltenden Rechtslage wurden Autos üblicherweise auf fünf Jahre abgeschrieben. Die steuerliche Abschreibung hätte damit pro Jahr 6.400 Euro, das sind für drei Jahre 19.200 Euro betragen. Der nicht absetzbare und daher auszuschneidende Privatanteil von 30% beträgt 5.760 Euro.

Bei der nunmehr vorgeschriebenen achtjährigen Nutzungsdauer macht die steuerliche Jahresabschreibung nur mehr 4.000 Euro aus, das sind für drei Jahre insgesamt 12.000 Euro. Der auszuschneidende Privatanteil von 30% beträgt demgemäß für drei Jahre nur mehr 3.600 Euro (30% von 12.000 Euro), also im Vergleich zum früheren Privatanteil von 5.760 Euro um 2.160 Euro weniger! Wird das Auto nach drei Jahren verkauft, ist der Veräußerungsverlust (im obigen Beispiel 5.000 Euro) ohne Abzug eines Privatanteils steuerlich voll absetzbar!

### **Kein Pardon für Leasing**

Mit einer eigenen und ziemlich komplizierten **Leasingklausel** wird übrigens verhindert, dass die achtjährige Mindest-Abschreibungsdauer nicht durch Leasingkonstruktionen umgangen werden kann.

### **Autoluxus ab 34.000 Euro**

Unverändert seit vielen Jahren beginnt für das Finanzamt der **Luxus** bei PKWs und Kombis ab einem Betrag von **34.000 Euro**. Höhere Anschaffungskosten werden steuerlich nicht anerkannt. Diese Grenze gilt auch für geleaste PKWs und Kombis. Zu den Anschaffungskosten

gehören auch die Kosten für Sonderausstattungen, wie zum Beispiel Klimaanlage, Allradantrieb, Airbag etc. Die Kosten eines Autotelefons oder Autoradios sind darin nicht enthalten und können überdies gesondert auf eine kürzere Nutzungsdauer (drei bis fünf Jahre) abgeschrieben werden. Kuriosität am Rande: Das Radio im Chefauto (also im Firmenauto, das der Unternehmer auch für Privatzwecke benutzt) wird von den Finanzämtern häufig als privat veranlasst angesehen und steuerlich überhaupt nicht anerkannt!

Die **Autobetriebskosten** (Benzin, Reparaturen etc) sind steuerlich nur dann zu kürzen, wenn aufgrund der gehobenen Ausstattung tatsächlich höhere Kosten anfallen. Wertabhängige Kosten, wie z B Versicherungsprämien oder Zinsen, sind jedenfalls zu kürzen. Damit sind Treibstoffkosten in der Regel von einer Kürzung ausgenommen.

### **Standard-Tipp: Steuerlich anerkannter Autoluxus nach 5 Jahren**

Bei **gebrauchten Fahrzeugen** wird für die steuerliche Anerkennung auf die Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Erstzulassung abgestellt.

#### Beispiel:

Ein drei Jahre alter PKW mit einem seinerzeitigen Neuwagenpreis von 51.000 Euro wird gebraucht um 30.000 Euro angeschafft. Die Anschaffungskosten von 30.000 Euro sind daher um 1/3 (=Verhältnis Luxusgrenze von 34.000 Euro zu 51.000 Euro) zu kürzen, die Abschreibungsbasis beträgt nur 20.000 Euro.

Ist das Auto schon mehr als fünf Jahre alt, ist steuerlich der tatsächliche Anschaffungspreis des Gebrauchtfahrzeuges maßgeblich. Fazit: Der für betriebliche Zwecke gekaufte und mehr als fünf Jahre alte Mercedes der S-Klasse ist steuerlich voll absetzbar, wenn er nicht mehr als 34.000 Euro kostet.

### **Kfz-Leasing im Ausland?**

Österreichische Unternehmer, die im EU-Ausland einen in Österreich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten PKW oder Kombi leasen, können nach den Steuervorschriften des jeweiligen EU-Landes eine **Rückerstattung der ausländischen Umsatzsteuer** beantragen. Derzeit sieht das österreichische UStG vor, dass der ausländische Vorsteuerabzug durch eine Besteuerung als **Eigenverbrauch** im Inland allerdings wieder rückgängig gemacht wird. Nach Ansicht vieler Experten ist diese Bestimmung allerdings **EU-widrig**. Auch der VwGH und die EU-Kommission haben diesbezüglich bereits Klagen beim EuGH eingebracht. Mit einer Entscheidung ist in Kürze zu rechnen. Im Lichte der von vielen Experten erwarteten Aufhebung dieser Bestimmung könnte ein **KFZ-Leasing im EU-Ausland (etwa in Deutschland)** durchaus attraktiv sein.

Übrigens: Für Privatpersonen zahlt es sich bereits jetzt aus, einen PKW in Deutschland zu leasen. Da die deutsche Leasingfirma nur die deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 16 % verrechnen muss, erspart man sich 4 % Umsatzsteuer auf die Leasingraten.